

# Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Ausschlusses des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Vogelsbergkreis**

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als zuständige Untere Wasserbehörde erlässt aufgrund von § 49 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung für den Vogelsbergkreis**

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) hat der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 64 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes - HWG) am 04.07.2019 eine Allgemeinverfügung zum Ausschluss des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Vogelsbergkreis erlassen.

Dieses Verbot trat mit sofortiger Wirkung in Kraft und war unbefristet.

**Hiermit wird es mit Wirkung vom 01.12.2019 aufgehoben.**

#### **Gründe**

Nach den Niederschlägen in den letzten Wochen haben sich die Wasserstände in den Oberflächengewässern wieder erholt und auf ein Normalmaß eingestellt. Daher ist die Aufrechterhaltung eines generellen Entnahmeverbotes aus wasserwirtschaftlicher und wasserökologischer Sicht nicht länger erforderlich, sodass mit dieser Allgemeinverfügung die Aufhebung des Verbotes erfolgen kann.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Widerspruch erhoben werden.

#### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Vogelsbergkreis  
-Der Kreisausschuss-

Lauterbach, 27.11.2019

Dr. Jens Mischak  
Erster Kreisbeigeordneter